

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

A. Problem und Ziel

Mit dem Inkrafttreten des Sozialschutzpaketes I im Frühjahr 2020 ist der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie zur Sozialhilfe und der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz wesentlich vereinfacht worden. Die ursprünglich bis zum 30. Juni 2020 geltenden Maßnahmen wurden durch mehrere Regelungen, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, bis zum 31. März 2022 verlängert. Mit diesem Gesetz wurden gleichzeitig die dieser Verordnung zu Grunde liegenden Verordnungsermächtigungen geschaffen, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, auf weiterhin bestehende Erfordernisse infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu reagieren.

Aktuell ist ein immer noch sehr erhebliches Infektionsgeschehen zu beobachten. Die aktuelle Impfquote ist nicht ausreichend, um die Infektionszahlen im erforderlichen Umfang zu bremsen. Zugleich infizieren sich vermehrt auch Menschen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das vereinfachte Verfahren des Zugangs zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen auch über den 31. März 2022 hinaus erforderlich ist.

Zudem haben die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode unter anderem die Einführung eines Bürgergeldes vereinbart. Das Bürgergeld soll in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges ohne Berücksichtigung des Vermögens und unter Anerkennung der Angemessenheit der Wohnung erbracht werden. Diesen Ansatz greifen die zentralen Regelungen des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen auf. Das Bürgergeld soll voraussichtlich zum 1. Januar 2023 eingeführt werden. Auch im Hinblick darauf ist es angezeigt, die Regelungen für das vereinfachte Verfahren bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern, um einen nahtlosen Anschluss zu ermöglichen.

In der Folge verlängert sich gemäß § 20 Absatz 6a Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) auch die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag.

Auch für die ebenfalls am 31. März 2022 auslaufenden Sonderregelungen für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen bedarf es einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022. Damit wird trotz möglicher Einschränkungen aufgrund des Infektionsgeschehens sichergestellt, dass der Mehrbedarf zur Finanzierung der Mittagsverpflegung weiterhin zur Verfügung steht, auch wenn die Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht gewährleistet ist.

Aufgrund des beschleunigten Infektionsgeschehens durch die Verbreitung der Omikron-Variante und der damit verbundenen anhaltend hohen Zahlen an Corona-Infizierten und in

Quarantäne befindlichen Personen besteht weiterhin Bedarf an noch zusätzlicher Unterstützung auch durch Berechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die ohne Anrechnungsfreistellung ihrer Nebenerwerbseinkünfte in systemrelevanten Branchen von ihrem BAföG-Anspruch nicht in ausreichender Zahl zu gewinnen wären. Dies wurde auch schon von Fachverbänden angemahnt. Deshalb soll die in § 21 Absatz 4 Nummer 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geregelte vorübergehende Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem BAföG in systemrelevanten Branchen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie über den 31. März 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

B. Lösung

Mit den vorgesehenen Verordnungen werden die Regelungen für einen vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen, zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und vergleichbaren tagestrukturierenden Maßnahmen und zur vorübergehenden Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Branchen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

SGB II

Aufgrund der Weiterführung des vereinfachten Zugangs erhalten schätzungsweise 12 000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; dies kann bei beispielhafter Berechnung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 110 Millionen Euro im Jahr 2022 führen. Davon entfallen rund 100 Millionen Euro auf den Bund und 10 Millionen Euro auf die Kommunen. Im Jahr 2023 ergeben sich Mehrausgaben von rund 45 Millionen Euro. Davon entfallen rund 40 Millionen Euro auf den Bund und rund 5 Millionen Euro auf die Kommunen.

SGB XII

Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) führt im Dritten und Vierten Kapitel jeweils zu geringfügigen Mehrausgaben, die sich nicht quantifizieren lassen. Die Mehrausgaben im Dritten Kapitel SGB XII werden weit überwiegend von den Kommunen und zu einem geringen Anteil von den Ländern getragen. Die Mehrausgaben im Vierten Kapitel SGB XII fallen beim Bund an. Wegen der Verlängerung der Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten werden im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine Mehrkosten entstehen. Die Verlängerung führt lediglich dazu, dass keine Einsparungen entstehen, weil der zeitweise Entfall des Mehrbedarfs infolge der Schließung von Werkstätten verhindert wird.

BVG

Aufgrund der geringen Gesamtanzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen für die Regelungen zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben an. Davon

entfallen rund 48 Prozent auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund. Für die Verlängerung der Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten gilt in der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG ebenso wie im Vierten Kapitel des SGB XII, dass keine Mehrkosten entstehen.

BKGG

Die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag infolge des § 20 Absatz 6a Satz 3 BKGG führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben für den Bund in einstelliger Millionenhöhe gerechnet.

BAföG

Durch die verlängerte Freistellung von Einkünften aus Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen von einer Anrechnung auf den Förderungsanspruch von BAföG-Empfängern sind keine Mehrausgaben zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass BAföG-Geförderte ohne Verlängerung der Regelung zur Einkommensanrechnungsfreistellung ihre entsprechenden Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen nicht fortsetzen oder neu aufnehmen, wenn es dadurch zum Fortfall oder zur Minderung ihres Förderungsanspruchs nach dem BAföG käme.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die vorgesehene Verlängerung der Regelungen für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein Erfüllungsaufwand von 18 000 Stunden.

Im SGB XII sowie im BVG ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Verordnungsentwurf möglichen Erst- beziehungsweise Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Vereinfachungen bei der Nachweisführung. Es wird angenommen, dass sich beide Effekte im Wesentlichen ausgleichen.

Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung zusätzlich erreichten Familien anzunehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Erleichterungen bei der Vermögensprüfung. Es wird angenommen, dass sich beide Effekte im Wesentlichen ausgleichen.

Bürger müssen bei der Beantragung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ohnehin ihr Einkommen und Vermögen angeben, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorgesehene Verlängerung der Regelungen für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen entsteht der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von 400 000 Euro. Dieser Aufwand wird im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II erbracht und führt insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Im SGB XII sowie im BVG ist auch für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund möglicher Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die weitergeltenden Vereinfachungen bei der Prüfung Reduzierungen des Aufwandes. Es wird angenommen, dass Mehr- und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen. Auch durch die Verlängerung der Sonderregelungen für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen ist im Ergebnis nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Im BKGG entsteht für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch die vereinfachte Vermögensprüfung zusätzlich erreichten Familien. Zugleich ergibt sich durch die vereinfachte Vermögensprüfung eine Reduzierung des Prüfaufwands bei der Verwaltung. Es wird angenommen, dass Mehraufwand und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Im BAföG findet die Nichtanrechnungsregelung bereits Anwendung. Es wird daher durch die weitere Anwendung der Norm zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die für die Förderungsverwaltung zuständigen Länder kommen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Vom ...

Auf Grund

- des § 67 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, der durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) neu gefasst worden ist,
- des § 141 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist,
- des § 142 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu gefasst worden ist,
- des § 88a Absatz 5 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist,
- des § 88b Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu gefasst worden ist, sowie
- des § 66a Absatz 8b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(VZVV)

§ 1

Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Die in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 141 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 88a Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Zeiträume werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

(2) Die in § 142 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 88b Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Zeiträume werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

§ 2

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Verlängerung der vorübergehenden Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Branchen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

§ 1

Verlängerung der vorübergehenden Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Branchen

§ 21 Absatz 4 Nummer 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 weiter anzuwenden.

§ 2

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 3

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Inkrafttreten des Sozialschutzpaketes I im Frühjahr 2020 ist der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie zur Sozialhilfe und der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz wesentlich vereinfacht worden. Die ursprünglich bis zum 30. Juni 2020 geltenden Maßnahmen wurden durch mehrere Regelungen, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum 31. März 2022 verlängert. In diesem Gesetz wurden gleichzeitig die dieser Verordnung zu Grunde liegenden Verordnungsermächtigungen geschaffen, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, auf die weiterhin gegebenen Erfordernisse auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu reagieren.

Aktuell ist ein immer noch sehr erhebliches Infektionsgeschehen zu beobachten. Die aktuelle Impfquote ist nicht ausreichend, um die Infektionszahlen in dem erforderlichen Umfang zu bremsen. Zugleich ist vermehrt festzustellen, dass sich auch Menschen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, infizieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das vereinfachte Verfahren auch über den 31. März 2022 hinaus erforderlich ist.

Der vereinfachte Zugang bietet vielen krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbständigen, Beschäftigten mit kleinem Einkommen (zum Beispiel im Kurzarbeitergeld-Bezug) und vormals prekär Beschäftigten eine Absicherung. Außerdem trägt der vereinfachte Zugang nach wie vor zur Entlastung der Jobcenter bei.

Zudem gibt es weiterhin diverse Einschränkungen in den Wirtschaftsbereichen. Beispielsweise sind größere Veranstaltungen mit vielen Zuschauern nach wie vor nur eingeschränkt möglich. Die Absicherung betroffener Bürgerinnen und Bürger durch die Grundsicherungssysteme ist deshalb weiterhin erforderlich. Sie trägt dazu bei, dass sich Betroffene geringere Sorgen machen müssen, ihr Ersparnis aufbrauchen oder wegen der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen umziehen zu müssen.

Die Leistungen der Grundsicherungssysteme sollen deshalb weiterhin in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich sein. Mit dieser Verordnung werden die Regelungen für einen vereinfachten Zugang in die Grundsicherungssysteme bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

In der Folge verlängert sich gemäß § 20 Absatz 6a Satz 3 BKGG auch die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag.

Auch für die ebenfalls am 31. März 2022 auslaufenden Sonderregelungen zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen bedarf es einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 2022. Damit wird trotz möglicher Einschränkungen aufgrund des Infektionsgeschehens sichergestellt, dass der Mehrbedarf zur Finanzierung der Mittagsverpflegung weiterhin zur Verfügung steht, auch wenn die Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht gewährleistet ist.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode unter anderem die Einführung eines Bürgergeldes vereinbart. Das Bürgergeld soll in den ersten beiden Jahren ohne Berücksichtigung des Vermögens und unter Anerkennung der Angemessenheit der Wohnung bezogen werden können. Dieser Ansatz greift

die zentralen Regelungen des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu den Grundversicherungssystemen auf. Das Bürgergeld soll voraussichtlich zum 1. Januar 2023 eingeführt werden. Auch im Hinblick darauf ist es angezeigt, die Regelungen für das vereinfachte Verfahren bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern, um insoweit einen nahtlosen Anschluss zu ermöglichen.

Zum anderen eröffnet die Umsetzung der Verordnungsermächtigungen dem Gesetzgeber die Möglichkeit, Auswirkungen und Erfahrungen in Bezug auf das vereinfachte Verfahren auszuwerten und gegebenenfalls für die Zeit nach der Pandemie zu berücksichtigen.

Aufgrund des beschleunigten Infektionsgeschehens durch die Verbreitung der Omikron-Variante und der damit verbundenen anhaltend hohen Zahlen an Corona-Infizierten und in Quarantäne befindlichen Personen besteht weiterhin Bedarf an noch zusätzlicher Unterstützung insbesondere im medizinischen Bereich auch durch BAföG-Berechtigte. Dies wurde auch schon von den Fachverbänden angemahnt. Deshalb soll die in § 21 Absatz 4 Nummer 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geregelte vorübergehende Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Branchen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie über den 31. März 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Mit der Verlängerung der Einkommensfreistellungsregelung soll sowohl den betroffenen Studierenden als auch den auf die Unterstützung durch die Auszubildenden angewiesenen Einrichtungen und Betrieben in systemrelevanten Branchen Planungssicherheit bis Ende Dezember 2022 gegeben werden.

Die Studierenden können durch die Regelung sicher sein, dass sich ihr zusätzliches Engagement zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie auch künftig nicht negativ auf ihren BAföG-Anspruch auswirkt. Die Einrichtungen und Betriebe der systemrelevanten Branchen erhalten Planungssicherheit, dass im Bedarfsfall die Studierenden auch für eine weitere Unterstützung grundsätzlich zur Verfügung stehen werden, wenn dies zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie auch in den kommenden Monaten bis Jahresende erforderlich sein wird. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Omikron-Variante des COVID-19-Virus ist es nicht möglich, eine kürzere Dauer des möglichen Bedarfs vorübergehender zusätzlicher Unterstützung der betroffenen Branchen durch nach dem BAföG-Geförderte verlässlich zu prognostizieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Verordnungsentwurf werden die vom Gesetzgeber zuletzt mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im SGB II, SGB XII, BVG und BAföG getroffenen Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Im Einzelnen betrifft dies:

- die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- die verbindliche Dauer vorläufiger Bewilligungsentscheidungen im SGB II von sechs Monaten.

Weiter werden die zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffenen besonderen Regelungen beim Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen im SGB XII und BVG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Zudem wird die weitere Anwendung einer Regelung zur vorübergehenden Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Branchen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 geregelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungen in

- § 67 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, der durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) neu gefasst worden ist,
- § 141 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist,
- § 142 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe -, der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu gefasst worden ist,
- § 88a Absatz 5 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist,
- § 88b Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes, der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) neu gefasst worden ist, sowie
- des § 66a Absatz 8b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) angefügt worden ist.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es stellen sich keine Fragen der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verlängerung der in § 67 Absatz 1 SGB II, § 141 Absatz 1 SGB XII, § 142 Absatz 1 SGB XII, § 88a Absatz 1 BVG und § 88b Absatz 1 BVG genannten Zeiträume wird die Geltung der Regelungen in § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II, § 141 Absatz 2 bis 4 SGB XII, § 142 Absatz 1 SGB XII, § 88a Absatz 2 bis 4 BVG und § 88b Absatz 1 BVG verlängert. Die dort

genannten Regelungen dienen der erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf greift insbesondere zwei Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf. Er dient dem Ziel der Vermeidung von Armut von Menschen, die pandemiebedingt erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen müssen (Ziel 1). Zudem fördert der Entwurf das Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens (Ziel 8), indem Leistungsbe-rechtigte in die Lage versetzt werden, ihre selbständige Tätigkeit beizubehalten und sie nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen wiederaufzunehmen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

SGB II

Die finanziellen Auswirkungen der Verlängerung des vereinfachten Zugangs im Rechtskreis SGB II sind in starkem Maße vom weiteren Fortgang der Pandemie abhängig. Daher sind die nachfolgenden Ausgabenschätzungen einem besonders hohen Maß an Unsicherheit unterworfen. Die dargestellten finanziellen Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf die Effekte der Verlängerung der vereinfachten Zugangsregelung und sind nur beispielhaft aufgeführt. Grundsätzlich kommt es durch die Pandemie ohnehin zu höheren Haushaltsausgaben, da auch ohne die Erleichterungsregelungen zusätzliche Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten sind. Aufgrund der Weiterführung des vereinfachten Zugangs erhalten bei einer beispielhaften Berechnung schätzungsweise 12 000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; dies führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 110 Millionen Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 100 Millionen Euro auf den Bund und 10 Millionen Euro auf die Kommunen. Im Jahr 2023 ergeben sich Mehrausgaben von rund 45 Millionen Euro. Davon entfallen rund 40 Millionen Euro auf den Bund und rund 5 Millionen Euro auf die Kommunen.

SGB XII

Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) führt im Dritten und Vierten Kapitel jeweils zu geringfügigen Mehrausgaben, die sich nicht quantifizieren lassen. Die Mehrausgaben im Dritten Kapitel SGB XII werden weit überwiegend von den Kommunen, zu einem geringen Anteil von den Ländern getragen. Die Mehrausgaben im Vierten Kapitel SGB XII fallen beim Bund an. Wegen der Verlängerung der Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten werden im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine Mehrkosten entstehen. Die Verlängerung führt lediglich dazu, dass keine Einsparungen entstehen, weil der zeitweise Entfall des Mehrbedarfs infolge der Schließung von Werkstätten verhindert wird.

BVG

Aufgrund der geringen Gesamtanzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen für die Regelungen zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht quantifizierbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund. Für die Verlängerung der Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten gilt in der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG ebenso wie im Vierten Kapitel des SGB XII, dass keine Mehrkosten entstehen.

BKGG

Die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag infolge des § 20 Absatz 6a Satz 3 BKGG führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben für den Bund in einstelliger Millionenhöhe gerechnet.

BAföG

Durch die verlängerte Freistellung von Einkünften nach dem BAföG Geförderter aus Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen von einer Anrechnung auf den Förderungsanspruch sind keine Mehrausgaben zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass BAföG-Geförderte ohne Verlängerung der Regelung zur Einkommensanrechnungsfreistellung ihre entsprechenden Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen nicht fortsetzen oder neu aufnehmen, wenn es dadurch zum Fortfall oder zur Minderung ihres Förderungsanspruchs nach dem BAföG käme.

4. Erfüllungsaufwand

Bürger

Ausgehend von rund 18 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im SGB II, die einen Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II stellen und dafür jeweils 60 Minuten aufwenden, ergibt sich ein Zeitaufwand von insgesamt rund 18 000 Stunden.

Im SGB XII sowie im BVG ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Verordnungsentwurf möglichen Erst- beziehungsweise Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die Vereinfachungen bei der Nachweisführung Reduzierungen. Es wird angenommen, dass beide Effekte sich im Wesentlichen ausgleichen.

Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung zusätzlich erreichten Familien anzunehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Erleichterungen bei der Vermögensprüfung. Es wird angenommen, dass sich beide Effekte im Wesentlichen ausgleichen.

Bürger müssen bei der Beantragung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG ohnehin ihr Einkommen und Vermögen angeben, so dass kein weiterer Erfüllungsaufwand entsteht.

Verwaltung

Ausgehend von rund 18 000 Anträgen auf Weiterbewilligung und einer Dauer von jeweils 20 Minuten für deren Bearbeitung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 400 000 Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dieser Aufwand wird im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB II erbracht und führt insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen.

Im SGB XII sowie im BVG ist auch für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund möglicher Weiterbewilligungsanträge anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die weitergeltenden Vereinfachungen bei der Prüfung Reduzierungen des Aufwandes. Es wird angenommen, dass Mehr- und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen. Auch durch die Verlängerung der Sonderregelungen für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen ist im Ergebnis nicht mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Im BKGG entsteht durch die vereinfachte Vermögensprüfung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die zusätzlich erreichten Familien. Zugleich ergibt sich durch die vereinfachte Vermögensprüfung eine Reduzierung des Prüfaufwands bei der Verwaltung. Es wird angenommen, dass Mehraufwand und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Im BAföG findet die Nichtanrechnungsregelung bereits Anwendung. Es wird daher durch die weitere Anwendung der Norm zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die für die Förderungsverwaltung zuständigen Länder kommen.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die vorgesehenen Regelungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltung der Verordnungen ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt reichen auch die Verordnungsermächtigungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie)

Zu § 1 (Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie)

Zu Absatz 1

Durch die Regelung wird das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. Dezember 2022 beginnen, verlängert. Die Bewilligungszeiträume laufen dann im SGB II für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten.

Zu Absatz 2

Die Weiterführung der Übergangsregelung für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für behinderte Menschen gewährleistet, dass der Mehrbedarf auch dann weiter zur Verfügung steht, wenn die Voraussetzung der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und der Essenseinnahme in Verantwortung des Leistungsanbieters, zum Beispiel aufgrund einer Kantinenschließung, nicht sichergestellt ist.

Zu § 2 (Außerkräftreten)

Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Verordnung gleichzeitig mit dem Auslaufen der Verordnungsermächtigungen außer Kraft.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Verlängerung der vorübergehenden Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Branchen aus Anlass der COVID-19-Pandemie)

Zu § 1 (Verlängerung der vorübergehenden Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Branchen)

Durch die Regelung wird die Freistellungsregelung des § 21 Absatz 4 Nummer 5 BAföG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Danach werden zusätzliche Einnahmen BAföG-Geförderter in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, bei der Anspruchsermittlung weiterhin nicht berücksichtigt.

Zu § 2 (Außerkräftreten)

Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Verordnung gleichzeitig mit dem Auslaufen der Verordnungsermächtigungen außer Kraft.

Zu Artikel 3 (Inkräfttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit und für die zuständigen Stellen Planbarkeit im Hinblick auf die geregelten Zeitraumverlängerungen geschaffen.